Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung

Anträge der vorberatenden Kommission vom 14. Dezember 2006

Art. 16 Abs. 2 Satz 2:	Eine Geldleistung darf höchstens 300 Franken betragen.
Art. 17 Abs. 3 (neu):	Die Organisationen der Arbeitswelt sind angemessen vertreten.
Art. 18 Abs. 3 Satz 2:	Die Wahl der Lehrpersonen kann im Schulreglement an untere Organe delegiert werden.
Art. 23 Abs. 2:	Die Regierung legt das Angebot fest.
Art. 36 Abs. 2 Ziff. 2:	Streichen.